

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr. 18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

G e s c h ä f t s o r d n u n g

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich sind in den nachfolgenden Textzeilen alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

1. Der Vorstand

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind lt. Satzung festgelegt
- 1.2 Der Vorstand führt Vorstandssitzungen durch, an denen die Vorstandsmitglieder teilnehmen. In Ausnahmefällen können auch andere Mitglieder oder Personen vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden.
- 1.3 Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
- 1.4 Vorstandssitzungen sind mindestens zwei Wochen vorher jedem Sitzungsteilnehmer bekannt zu geben.
- 1.5 Vorstandssitzungen sind mit mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden aus dem BGB-Vorstand anwesend sein muss.
- 1.6 Beschlüsse oder Vorschläge zur Beschlussfassung werden in der Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit und durch Akklamation gefasst, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 1.7 Die Aufgaben der Vorstandsschaft sind
 - a) die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes und des Spielbetriebes durch Bereitstellung des Spielmaterials und des Vereinslokals
 - b) die Repräsentation des Vereins nach innen und außen
 - c) die Durchsetzung der Hausordnung des Vereinslokals
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern im Einzelfall
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern unter Anhörung der Betroffenen
 - f) die Erarbeitung von Vorschlägen zu Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - g) die Prüfung der Anträge von Mitgliedern
 - h) die Festlegung des Vereinslokales und der Spielzeiten
 - i) die Vergabe von Aufgaben an andere ordentliche Vereinsmitglieder oder Personen für den Vorstand im Bedarfsfalle
 - j) die Bildung und Auflösung von Gremien, die ausschließlich für den Vorstand tätig sind
 - k) die Ehrung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern bzw. verdienten Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden
 - l) die Entscheidung über die Anschaffung von Spielmaterial
 - m) die Entscheidung über Proteste.
- 1.8 Jedes Vorstandsmitglied handelt eigenverantwortlich und satzungsgemäß einzeln oder gemeinsam mit anderen und ist zur Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig durch Vorlage und/oder Vortrag seines Tätigkeitsberichtes in schriftlicher Form.

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr.18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

2. 1. Vorsitzender

- 2.1 Ihm obliegt die Leitung und Repräsentation des Vereins SF Fürth.
- 2.2 Er vertritt den Verein auf den Versammlungen des Schachkreises Mittelfranken Nord und des Schachbezirks Mittelfranken.
- 2.3 Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum 1.Vorstand werden nur während der Wahlprozedur vom Versammlungssprecher geleitet.
- 2.4 Er ruft Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- 2.5 Er unterstützt jedes andere Vorstandsmitglied im Bedarfsfall bei seiner Arbeit.

3. 2. Vorsitzender

- 3.1 Er unterstützt den 1.Vorsitzenden und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.
- 3.2 Er meldet die zu den SF Fürth aufgenommenen und aus den SF Fürth ausgeschiedenen Mitglieder (durch Austritt, Ausschluss oder Tod) an den Bayerischen Landessportbund e.V., München (BLSV) und den Bayerischen Schachbund e.V., München und führt die Mitgliedererhebung der SF Fürth intern und Bestandserhebung für die Stadt Fürth.

4. 3. Vorsitzender

- 4.1 Er unterstützt den 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden und vertritt sie nur vereinsintern bei dessen Verhinderung.
- 4.2 Ihm obliegt im Bedarfsfalle zusätzlich die Unterstützung der Jugendarbeit, der Spielleitung und der Öffentlichkeitsarbeit.

5. Geschäftsführer (Kassierer)

- 5.1 Ihm obliegen der gesamte Geldverkehr und die Kassenführung.
- 5.2 Er nimmt die Beiträge der Mitglieder entgegen und führt ein Mitgliederbuch und quittiert auf Wunsch alle Zahlungen.
- 5.3 Er erstellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan und am Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht.
- 5.4 Er hat die Kassenbücher und Kassenbelege den Kassenrevisoren (Kassenprüfern) vorzulegen.

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr.18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

6. 1. Spielleiter

- 6.1 Er plant und leitet alle vom Verein veranstalteten Turniere und teilt sich diese Aufgabe mit dem 2.Spielleiter. Näheres regelt die Spielordnung der SF Fürth.
- 6.2 Er unterstützt einzeln oder gemeinsam mit dem 2.Spielleiter die Jugendarbeit bei der Durchführung Turnieren.
- 6.3 Er meldet die zur Auswertung kommenden Ergebnisse der Vereinsturniere an die entsprechende Stelle im Schachkreis Mittelfranken Nord u.a.
- 6.4 Er koordiniert die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an überregionalen Wettkämpfen.
- 6.5 Er meldet die Vereinsmannschaften zu den Liga-Wettkämpfen jeglicher Art.
- 6.6 Er erstellt zusammen mit dem 2.Spielleiter und den Mannschaftsführern der Vereinsmannschaften einen Vorschlag zur namentlichen Besetzung dieser für die neue Saison. Hierüber befindet die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Brettbesetzung regeln die Mannschaftsführer der Vereinsmannschaften unter sich.

7. 2. Spielleiter

- 7.1 Er unterstützt und vertritt den 1.Spielleiter bei seiner Arbeit.

8. 1. Jugendleiter

- 8.1 Ihm obliegt die eigenständige Betreuung der Jugend.
Hierunter fallen z.B.:
 - das Jugendtraining in Theorie und Praxis
 - die Durchführung von Jugendturnieren
 - Begleitung von Jugendlichen an externen Turnieren
 - die Ehrung von Siegern und/oder Turnierteilnehmern von Jugendturnieren
 - Bereitstellung geeigneter Lernmittel
- 8.2 Zum Ende des Geschäftsjahres erstellt er einen Rechenschaftsbericht ggf. mit Angaben von angefallenen Kosten für die Durchführung der Jugendarbeit.

9. 2. Jugendleiter

- 9.1 Er unterstützt und vertritt den 1. Jugendleiter bei seiner Arbeit.

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr.18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

10. Schachwart

- 10.1 Ihm obliegt die Verwaltung durch Pflege, Wartung, Instandsetzung und Neuanschaffung des für die Mitglieder bereitzustellenden oder für den Trainings- und/oder Turnierbetrieb notwendigen Schachmaterials sowie deren Verwahrung.
- 10.2 Er erstellt zur Jahreshauptversammlung ein Bericht über den buchgeführten Bestand und legt diesen den Schachwartrevisoren vor.
- 10.3 Er beantragt beim Vorstand die eventuelle Neuanschaffung von Schachmaterial im Bedarfsfalle bzw. veranlasst diese Verwaltungstätigkeit nach Entscheidung gem. Pkt. 1.7 1).

11. Schriftführer

- 11.1 Ihm obliegt die Protokollierung jeder Mitgliederversammlung, aus dem hervorgeht
 - a) die Anzahl der Anwesenden und der Stimmberechtigung
 - b) die Tagesordnung mit den behandelten Punkten
 - c) die Gegenstände der Beschlussfassung einschließlich der Abstimmungsergebnisse in der Reihenfolge ihrer Behandlung
 - d) die auf Bitten von Mitgliedern zu Protokoll zu gebenden Einlassungen
- 11.2 Ihm obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen, es sei denn ein anderes Vorstandsmitglied übernimmt diese Aufgabe.

12. Kassenrevisoren (Kassenprüfer)

- 12.1 Ihnen obliegen die Prüfung der Kassenbücher und Kassenbelege am Ende eines Geschäftsjahres.
- 12.2 Einer der Kassenrevisoren hat der Mitgliederversammlung des Vereins über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

13. Schachwartrevisoren

- 13.1 Ihnen obliegt die Prüfung des durch den Schachwart buchgeführten Bestandes an Schachmaterial am Ende eines Geschäftsjahres.
- 13.2 Einer der Schachwartrevisoren hat der Mitgliederversammlung des Vereins über das Ergebnis der Bestandsprüfung Bericht zu erstatten.

14. Sonderaufgaben/Gremien

- 14.1 Sofern Mitglieder, andere Personen oder Gremien mit Auftrag des Vorstandes Sonderaufgaben übertragen bekommen, so sind diese am Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einzeln rechenschaftspflichtig; in besonderen Fällen direkt der Mitgliederversammlung.

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr. 18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

15. Die Mitglieder

15.1 Die Mitglieder erhalten nach Aufnahme in den Verein SF Fürth die aktive Mitgliedschaft, wenn sie bekunden, an vom Verein veranstalteten Turnieren und/oder an Liga-Wettkämpfen teilnehmen zu wollen. Dazu werden Sie dem Bayerischen Schachbund e.V. als aktives Mitglied gemeldet.

15.2 Die Mitglieder erhalten nach Aufnahme in den Verein SF Fürth die Förder-Mitgliedschaft (passive Mitgliedschaft), wenn sie bekunden, den Verein ideell und durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen zu wollen.

Fördermitglieder können an vom Verein veranstalteten Turnieren teilnehmen, jedoch dürfen sie den Verein nicht bei externen Turnieren vertreten. Sie werden nicht dem Bayerischen Schachbund e.V. gemeldet.

Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht sowie Wahlrecht gem. Pkt. 17.1. Die BGB-Vorstandsmitglieder 1. und 2. Vorsitzender sowie Kassierer können keine Fördermitgliedschaft ausüben. Andere Mitglieder, die eine Funktion innehaben und ihren Status auf Fördermitgliedschaft ändern, müssen ihr Amt unmittelbar ruhen lassen, bleiben jedoch rechenschaftspflichtig bis zu den Neuwahlen.

15.3 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet in der Regel einer der festgelegten Vorstandsmitglieder gem. Satzung. In besonderen Fällen entscheidet der gesamte Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Eine Aufnahme kann demnach u.a. verweigert werden, wenn mit der Aufnahme eines Mitgliedes:

- aufgrund von Informationen Dritter der Vereinsfriede gefährdet würde
- die Erfüllung des Vereinszweckes gem. Pkt. 1.4 lt. Satzung gefährdet würde
- die Erfüllung der Verpflichtungen, z.B. Beitragszahlung(en) gefährdet würde
- unrichtige Angaben im Aufnahmeantrag zu Tage kommen

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag im Voraus mit gegebener Zahlungsfrist anteilig bis zum jeweiligen nächsten Stichtag 30.06. oder 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Bei Aufnahme innerhalb eines Monats zählt der Beitrag zur Beitragserhebung für den ganzen Monat und gem. Status Pkt. 15.8.

15.4 Jedes Mitglied zahlt seinen Mitgliedsbeitrag

- a) durch Überweisung/Dauerauftrag auf das Vereinskonto und unter Angabe des Verwendungszweckes z.B. „Mitgliedsbeitrag Vorname Nachname sowie von Monat bis Monat / Jahr“. Mitgliedsbeiträge sind spätestens 14 Tage nach Fälligkeit zu überweisen.

- b) Gemäß erteilten SEPA-Lastschrifteinzug des Mitgliedes. Die Lastschrifteinzüge sind durch den BGB-Vorstand spätestens mit Fälligkeit zum nächsten Monatsersten und unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsweise vorzunehmen.

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr. 18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

Fortsetzung 15.4

- c) durch Barzahlung direkt an den Geschäftsführer (Kassierer). Eine Entgegennahme des Mitgliedsbeitrages in bar kann wegen höherem Verwaltungsaufwand verweigert werden.
- 15.5 Der im Voraus zu zahlende Mitgliedsbeitrages kann auf Wunsch einzelner Mitglieder mit fester Zahlungsweise und Frist geleistet werden. Dieses ist im Aufnahmeantrag geregelt bzw. separat vereinbart wie folgt:
- halbjährig bis zum 15.01. und 15.07. eines Geschäftsjahres. Bisherig vierteljährlich vereinbarten Zahlungsweisen ändern sich mit Gültigkeit der neuen GO und spätestens ab dem Folgehalbjahr auf die nächste Zahlungsweise halbjährlich.
 - ganzjährig bis zum 15.01. eines Geschäftsjahres
 - Rückerstattungen - auch anteilige - erfolgen in der Regel nicht, können jedoch beim BGB-Vorstand aufgrund besonderer Umstände (z.B. Umzug) formlos beantragt werden.
- 15.6 Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate als Grundlage für den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag.
- 15.7 Der minimale und/oder maximale Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, siehe entsprechendes Protokoll zur Mitgliederversammlung.
- 15.8 Die Einstufung des Mitgliedbeitrages richtet sich nach
- dem Lebensalter.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen nicht den maximalen Mitgliedsbeitrag.
 - Status der Berufstätigkeit
Mitglieder, die nicht berufstätig sind (Auszubildende und Studenten bis zum zur Vollendung des 25. Lebensjahres) sowie Arbeitslose und sozial schlechter gestellte zahlen nicht den maximalen Mitgliedsbeitrag.
 - Art der Mitgliedschaft gem. GO Pkt. 15.1 oder Pkt. 15.2
Fördermitglieder zahlen nicht den maximalen Mitgliedsbeitrag.

Die Einstufung des Mitgliedsbeitrags erfolgt mindestens jährlich erneut und muss für b) und/oder c) von den Mitgliedern erbracht werden.

16. Die Mitgliederversammlung

- 16.1 Zur Mitgliederversammlung, die durch den 1. Vorsitzenden eröffnet wird, ist die Anwesenheit und anschließend die Beschlussfähigkeit durch Stimmberechtigung festzustellen.
- 16.2 Mitgliederversammlungen sind öffentlich, solange die Versammlung durch Antrag eines Mitgliedes zur Geschäftsordnung nichts anderes beschließt.
- 16.3 Im Falle einer teilweise oder vollständig online durchgeföhrten Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit durch Abfragen an die online teilnehmenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung und zu Beginn jeder Abstimmung zu Wählen und/oder Anträgen vorzunehmen.

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr. 18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr. 21 206

BLSV -Nr. 50 917

- 16.4 Sollten Mitglieder während der Versammlung hinzukommen und/oder diese verlassen, sind diese unter Angabe des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes zu erfassen.
- 16.5 Die Beschlussfähigkeit muss nach Pkt. 16.4 erneut festgestellt werden. Betroffene Mitglieder nach Pkt. 16.3 und Pkt. 16.4 sind nur dann stimmberechtigt, wenn Abstimmungen noch nicht behandelt wurden. Bereits erfolgte Abstimmungen nach Pkt. 16.3 und Pkt. 16.4 behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die Versammlung hiernach beschlussunfähig wird.
- 16.6 Der Antrag zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann von jedem Mitglied zu jedem Zeitpunkt der Versammlung gestellt werden.
- 16.7 Die veröffentlichte Tagesordnung muss genehmigt werden. Ergänzungen und Nichtbehandlung von Tagesordnungspunkten bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn unmittelbar entschieden werden muss, um z.B. die weitere Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.
- 16.8 Das Protokoll über die vorausgegangene Versammlung ist entgegenzunehmen und darüber zu befinden.
- 16.9 Die Versammlung nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen. Wortmeldungen werden in der Regel am Schluss des jeweiligen Berichtes und in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 16.10 Die Versammlung benennt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Versammlungssprecher und zwei Beisitzern. Dieser übernimmt die Aufgaben der Versammlungsleitung solange, bis die Entlastungen und die Neuwahlen beschlossen sind. Danach übernimmt der neue 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- 16.11 Die Wahlen zum Vorstand sowie die Benennung der Fachbeauftragten erfolgt durch die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl oder Benennung geheim durchzuführen.
- 16.12 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse, wozu auch die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung gehören. Sollte in diesem Fall der Versammlungssprecher die Versammlung unterbrechen oder aufheben, so ist sie auch nur von ihm wieder einzuberufen. Sollte die Versammlung während des/der Wahlverfahrens aufgehoben werden, so bleiben die bis dahin erfolgten Wahlen und Entlastungen gültig.
- 16.13 Anträge zur Geschäftsordnung sind beschränkt auf
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges
 - die Unterbrechung oder Vertagung der Versammlung
 - Ergänzung oder Nichtbehandlung von Tagesordnungspunkten
 - den Schluss der Rednerliste
 - den Schluss der Debatte, wenn kein neuer Gesichtspunkt erkennbar ist
 - die Begrenzung der Redezeit

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

(gegr.18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

Fortsetzung zu Pkt. 16.13

- den Ausschluss der Öffentlichkeit
- die Befangenheit von Mitgliedern

Anträge müssen ausreichend begründet werden. Die sofortige Abstimmung erfolgt ohne Aussprache und mit einfacher Mehrheit.

16.14 Für Abstimmungsergebnisse zu Wahlen und Anträgen gilt:

- a) bei einfacher Mehrheit zählen mehr "Ja" als „Nein“ - Stimmen für die Annahme.
- b) bei qualifizierten Mehrheiten mit 2/3 oder 3/4 - Mehrheit müssen 2/3 bzw. 3/4 „Ja“ Stimmen vorliegen zur Annahme.

17. Wahlen

17.1 Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und üben das aktive Wahlrecht aus, aktive Mitglieder über 18 Jahren auch das passive. Fördermitglieder können nur das aktive Wahlrecht ausüben.

17.2 Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen alle 2 Jahre beginnend ab dem 26.01.2007. Die Anzahl der Wahlperioden ist unbegrenzt.

17.3 Gewählt werden kann in der Regel jedes Mitglied gem. Pkt. 17.1, das zur entsprechenden Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist.

Ausnahme ist die Verhinderung mit begründeter Abwesenheit schriftlich oder in Textform per E-Mail oder durch eine bevollmächtigte Person unter Vorlage der Vollmacht.

Ein Mitglied hat für eine zu wählende (nicht zu benennende) Position seine Kandidatur ohne Bedingungen an das Wahlergebnis zu erklären.

Mit der Kandidatur in Abwesenheit und mit Wahl gem. Pkt. 16.14 gilt automatisch die Annahme der Wahl.

17.4 Die Benennung der Fachbeauftragten erfolgt jährlich.

Die Wiederwahl von Fachbeauftragten ist mit Ausnahme lt. Satzung Pkt.4.8 unbegrenzt möglich.

18. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.09.2000 beschlossen und zuletzt auf der Jahreshauptversammlung am 24.03.2023 geändert.

Sie gilt in Verbindung mit der Satzung der Schachfreunde Fürth 1951 e.V.!

Sie tritt unmittelbar in Kraft.
